|  |
| --- |
| Diese Vertragsvorlage enthält Hilfstexte, die nur am Bildschirm sichtbar sind, aber bei Bedarf auch mit ausgedruckt werden können. **Damit die Hilfstexte nicht ausgedruckt werden**, darf unter Datei – Optionen – Anzeige - im Abschnitt „Druckoptionen“ das Feld „Ausgeblendeten Text drucken“ nicht aktiviert sein!Regelung für die Anschlussgleisbenutzung durch SBB Cargo |

Bahnhof:

Nummer:

zwischen Schweizerische Bundesbahnen SBB Cargo AG

 Bahnhofstrasse 12

 4600 Olten

 (nachfolgend «SBB Cargo» genannt)

und [Name des Anschliessers]

Adresse

Postfach

PLZ Ort

[Unternehmerin, Rechtsform, Sitz, ev. Name Konzerngesellschaft / Niederlassung / Geschäftsbereich, Adresse (Strasse, PLZ Ort, Land (wenn internationales Verhältnis)]

 (nachfolgend «der Anschliesser» genannt)

betreffend die Benutzung der Anschlussgleise Nr. xxx (nachstehend «die Anlage» genannt) im Bahnhof [Bahnhofsname] durch den Rangierdienst von SBB Cargo

# Rechtliche Grundlagen und Gegenstand der Regelung

|  |
| --- |
| Gestützt auf* das Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (GüTG, SR 742.41)
* die Verordnung vom 25. Mai 2016 über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (GüTV, SR 742.411)

regelt der vorliegende Vertrag die Benutzung des Anschlussgleises durch SBB Cargo und allfällige sich hieraus ergebende Haftungsansprüche.  |

# Betrieb der Anlage

## Der Anschliesser gestattet SBB Cargo, seine Anlage zu Rangierzwecken unter nachstehenden Bedingungen unentgeltlich zu benutzen. Sofern die Anlage auch von Mitbenützern oder Nachanschliessern benutzt wird, ist SBB Cargo berechtigt, auch diese zu bedienen.

## Die Anlage gilt als Teil des Betriebes des Anschliessers im Sinne der Störfallverordnung.

## Im Übrigen sind die konkreten Bestimmungen über die Benutzung der Anlage in den Betriebsvorschriften in der jeweils gültigen Version geregelt. Der Anschliesser ist verpflichtet, die jeweils gültige Version der Betriebsvorschriften SBB Cargo gegen Empfangsbestätigung zur Kenntnis zu bringen.

## Die Vertragsparteien haben insbesondere die im Anhang 1 genannten Aufgaben zu erfüllen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Verkehrssicherheit der AnlageDer Anschliesser sorgt dafür, dass sich die in seiner Verantwortung liegenden Anlagen in einem betriebssicheren Zustand befinden. Haftung

|  |
| --- |
| Jede Partei haftet für den Schaden, den sie in Ausübung oder Unterlassung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten verursacht. Vorbehalten bleiben höhere Gewalt, nachgewiesenes Drittverschulden sowie nachgewiesenes Selbstverschulden des Geschädigten. |
| Die im Innenverhältnis haftpflichtige Partei hält die andere bei Inanspruchnahme durch Dritte im Rahmen dieser Haftungsbestimmungen schadlos. Bei aussergerichtlicher Schadensregulierung wird die haftpflichtige Partei eingeladen, und das Ergebnis der Schadensregulierung ist für beide Parteien verbindlich (Regress). Bei prozessualer Streiterledigung ist der haftpflichtigen Partei der Streit zu verkünden. |

 |

Hilfstext: Der Anschliesser und das SBB Versicherungsmanagement nehmen für Sach- und Personenschäden eine separate Risikobeurteilung vor. Ergibt sich für Sach- und Personenschäden ein Risiko von mehr als 5 Mio., ist folgender Text in den Vertrag einzufügen
(**Achtung**: untenstehender Text ist im Moment noch ein Hilfstext und daher nicht sichtbar. Er muss somit noch umformatiert werden!):

„Der Anschliesser versichert zudem seine Haftpflicht mit einer Versicherungssumme von xy für Sach- und Personenschäden.“

## Jede Partei haftet für die von ihr beigezogenen Hilfspersonen.

|  |
| --- |
| KontaktpersonenDie Kontaktpersonen des Anschliessers sind in den Betriebsvorschriften diejenigen von SBB Cargo sind auf der Homepage von SBB Cargo genannt (<http://www.sbbcargo.com/de/angebot/netze/anschlussgleise.html>) aufgeführt. |

# Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Testimonials) und die Verwendung der Logos der Parteien

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit der Regelung sowie die Verwendung des Namen oder des Logos der Gegenpartei dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der jeweiligen Gegenpartei erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind.Inkraftsetzung, Übertragung, Änderung und Auflösung der Regelung

|  |
| --- |
| Die Regelung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt alle zwischen den Parteien bestehenden Regelungen betreffend die Benutzung der Anlage für den Rangierdienst. |
| Der vorliegende Vertrag ist rechtsgültig auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Findet keine Übertragung statt, obliegen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weiterhin dem bisherigen Vertragspartner. |
| Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Bestandteile/Anhänge sind in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich, bedürfen zu ihrer Gültigkeit aber der Schriftform. |
| Die Regelung kann jederzeit von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. |

Anwendbares Recht

|  |
| --- |
| Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. |

 |

# Gerichtsstand

|  |
| --- |
| Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sind die Gerichte am Ort des Anschlussbahnhofs. |

# Anhänge

Folgende Anhänge sind integrierende Bestandteile der Vertragsurkunde:

Anhang 1 🡺 Allgemeine Vorschriften

# Ausfertigung

|  |
| --- |
| Die vorliegende Regelung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Der Anschliesser und SBB Cargo haben je ein unterzeichnetes Exemplar einschliesslich der Anhänge erhalten. |

# Unterschriften

Für die Schweizerischen Bundesbahnen SBB Cargo AG:

Ort/Datum Ort/Datum

Vorname, Name Vorname, Name
Leiter Produktionsbereich Führungsunterstützung

Für den Anschliesser:

Ort/Datum Ort/Datum

Vorname, Name Vorname, Name
Funktion Funktion

**Anhang 1**

**Allgemeine Vorschriften**

Der **Anschliesser** ist bei der Zustellung/Abholung von Wagen im Anschlussgleis durch SBB Cargo AG insbesondere verantwortlich für:

a) Die Freihaltung der Anlage hinter dem Übergabepunkt auf einer ausreichenden Länge für die zu überführenden Wagen während der Wagenzustellung;

b) Das Freihalten des Lichtraumprofils bei der Wagenzustellung und -abholung;

c) Das Verbringen und Sichern von beweglichen Teilen von Kran- und sonstigen Anlagen ausserhalb des Lichtraumprofils;

d) Das Abstellen von Fahrzeugen und anderen beweglichen Gegenständen nicht näher als 2,50 m beidseitig der Gleisachse;

e) Das Räumen von Schnee und Eis, die Reinigung der Spurrillen und den Unterhalt der gemäss den Betriebsvorschriften zu benützenden Gehwege;

f) Die Beschaffung der für den Betrieb der Anlage erforderlichen beweglichen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände wie Hemmschuhe, Stemmeisen, Kupplungsstangen usw.

g) Das Öffnen und Schliessen der Gleis- und Hallentore\*;

h) Das Ein- und Ausschalten der Gleisbeleuchtung\*.

\*soweit der jeweils gültige Transportvertrag und die jeweils gültigen Betriebsvorschriften keine anderslautenden Regelungen enthalten.

**SBB Cargo** ist bei der Zustellung/Abholung von Wagen im Anschlussgleis insbesondere verantwortlich für:

1. Die Einhaltung der jeweils gültigen Betriebsvorschriften, sofern sie SBB Cargo mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten nachweislich zur Verfügung gestellt worden sind.
2. Den regelkonformen Einsatz von Fahrzeugen und Personal (inklusive von SBB Cargo beauftragtes Personal)